

ANLAGE 7

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>EnBW Regional AG, Stellungnahme vom 20.05.2010: Zu diesem Bebauungsplan erhalten Sie unsere Stellungnahme: Im Geltungsbereich befinden sich 0.4-kV-Kabel die von den Technischen Werken Schussental betrieben werden (siehe beiliegender Planausschnitt). Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
2.	<p>Veolia Umweltservice Süd GmbH, Stellungnahme vom 10.05.2010: Zu o. g. Bebauungsplänen haben wir keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3.	<p>Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 04.05.2010: Zu der o. a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude wird ein Anschluss an das vorhandene Telekommunikationsnetz erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.	<p>Energieagentur Ravensburg gGmbH, Stellungnahme vom 01.06.2010:</p> <p>Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan.</p> <p>Im Bebauungsplan "Zwischen Meersburger Straße und Schmalegger Straße" ist unter dem Punkt "Hinweise", der Hinweis auf die Energieeinsparung aufgeführt. In keinem der Bebauungspläne, die ich bisher vorliegen hatte, ist dieser Hinweis vermerkt. Allerdings sollten Sie jedoch den Satz durch den Zusatz "... und wird durch das EEWärmeG des Bundes beim Neubau vorgegeben." ergänzen. Es wäre gut, wenn dieser Hinweis in Zukunft in jedem Bebauungsplan aufgeführt ist.</p> <p>Außerdem nachfolgend die neuen KfW Änderungen. Bitte leiten sie diese, wenn möglich, an den Bauherrn weiter.</p> <p>Ab 01.07.2010 gibt es bei der KfW, Energieeffizient Bauen, 2 neue Förderstufen für den Neubau. Das KfW - 55 und das KfW - 40 Haus. Die KfW gewährt zinsverbilligte Darlehen und einen Teilschulderlass. Bei Neubauten empfehlen wir generell mind. das KfW 55 Haus nach der EnEV 2009 anzustreben. Bei Baugenehmigungen die nach dem 01.01.2009 gestellt werden ist das Erneuerbare Energien Wärmegesetz (EEWärmeG) des Bundes einzuhalten. Dies ist sowohl für Wohnbau wie auch für Nichtwohnbau gültig. Das bedeutet es muss ein prozentualer Anteil (je nach Energieträger) des Wärmebedarfs über Erneuerbare Energien abgedeckt werden. Als Ersatzmaßnahme gelten auch, wenn der jeweilige Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs und die Anforderungen an die Wärmedämmung der Gebäudehülle nach der Energieeinsparverordnung in der jeweils gültigen</p>	<p>Wird berücksichtigt Die Hinweise werden entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Fassung um mind. 15% unterschritten werden. Die Energieagentur Ravensburg bietet für Eigentümer und Mieter eine kostenlose Beratung (nach Terminabsprache) in den Räumen des Gebäude- und Architekturmanagements der Stadt Ravensburg in der Georgstraße 25 an.	